



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.05.2006 in der Fassung der ersten Änderung vom 16.01.2009

Nichtamtliche Lesefassung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussbezeichnung
- § 9 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Chemie (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Chemie im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 **Art des Master-Studiengangs**

Bei dem Studiengang Chemie handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

§ 3 **Ziele des Studiengangs**

Der Master-Studiengang Chemie ist ein forschungsorientierter Studiengang, der die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Aufbauend auf den Grundlagen des zuvor absolvierten Studiums dient der Master-Studiengang dazu, die theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und das Spektrum der experimentellen Fähigkeiten zu erweitern. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind in der Lage, ein komplexes wissenschaftliches Problem zu analysieren, einen Lösungsansatz zu erarbeiten und das Ergebnis der Arbeit fachwissenschaftlich zu präsentieren. Der Master-Abschluss ist der zweite berufsqualifizierende Abschluss. Für die meisten Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss die Basis für ein nachfolgendes Promotionsstudium in der Chemie oder einem der angrenzenden Gebiete bilden.

§ 4 **Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät statt.

§ 5 **Zulassung zum Studium**

- (1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Chemie.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Chemie (180 Leistungspunkte) oder gleichwertiger Abschlüsse.
- (3) Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse als des Bachelor-Abschlusses Chemie (180 LP) entscheidet die Prüfungskommission. Die Wahl von Brückenmodulen aus dem Bachelor-Studiengang kann verpflichtend vorgeschrieben werden.
- (4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 10% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher innerhalb von 5/6 des Gesamtstudiums erbrachte, benotete Leistungen mit Durchschnittsnote bei.

(7) Die in Abs. 6 genannten Bewerber erhalten im Falle ihrer Zulassung eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 31.12. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).

§ 6 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Chemie 120 LP wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

Modulleistungen (benotet):

- a. Mündliche Prüfung: in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten Dauer;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer. Eine Klausur gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht wurden;
- c. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

Vorleistungen und Studienleistungen (unbenotet):

- a. Praktikumsbericht: Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums. Ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen;
- b. Seminarvortrag;
- c. Testat: mündlicher oder schriftlicher Kurztest. Ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltests gliedern. Ein schriftliches Testat gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8, 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls „Master-Arbeit“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Master-Arbeit darf nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 10

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem

zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang Chemie wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät Chemie und Physik (Naturwissenschaftliche Fakultät II) ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten aufweisen. Wenn erforderlich, können experimentelle Daten als zusätzlicher Anhang angefügt werden.
- (3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang Chemie erreicht hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird ab Beginn des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 3 Monate verlängern.
- (5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die [Studiengangübersicht im Anhang](#) dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(§ 15)
(Inkrafttreten)

Anlage
Studiengangübersicht

Anlage „Studiengangübersicht“ (gemäß § 6)

Modultitel	Teilnahme-voraus-setzungen	LP	Studien-leistungen	Modul-vor-leistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschluss-note	Empfehlung Studien-semester
Anorganische Chemie Master AC-M	nein	15	nein	ja	mündl. Prüfung oder Klausur ¹⁾	15/120	1. und 2. Se-mester
Organische Chemie Master OC-M	nein	15	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur „Moderne Photochemie“; mündl. Prüfung oder Klausur „Carbanionen und metallorgani-sche Chemie“; mündl. Prü-fung oder Klausur „Biorgani-sche Chemie“ ¹⁾	15/120	1. und 2. Se-mester
Physikalische Chemie Master PC-M	nein	15	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur ¹	15/120	1. und 2. Se-mester
Masterarbeit	ja	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4. Semester
Wahlpflichtmodule (zwei Module sind zu wählen, 20 LP)							
Makromolekulare Chemie Master MC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	ja	nein	Abschlussprüfung (mündl.)	10/120	1. und 2. Se-mester
Technische Chemie Master TC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	ja	nein	Abschlussprüfung (mündl.)	10/120	1. und 2. Se-mester oder 2. und 3. Semes-ter

Umweltanalytik und Umweltchemie Master UAUC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur ¹⁾	10/120	1. und 2. Semester oder 2. und 3. Semester
Vertiefung (eine Vertiefungsrichtung ist zu wählen, 25 LP)							
Vertiefung in der Fachrichtung Anorganische Chemie AC-M-V	ja	25	nein	nein	Praktikumsbericht; Präsentation mit Diskussion	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Organische Chemie OC-M-V	ja	25	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur „Supramolekulare Chemie“; mündl. Prüfung oder Klausur „Exp. u. theoret. Chem. Kinetik“; mündl. Prüfung oder Klausur „Chemoenzymatik“ ¹⁾	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Physikalische Chemie PC-M-V	ja	25	ja	nein	mündl. Prüfung oder Klausur ¹⁾	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Makromolekulare Chemie MC-M-V	ja	25	ja	nein	Abschlussprüfung (mündl.)	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Technische Chemie TC-M-V	ja	25	ja	nein	Abschlussprüfung (mündl.)	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Umweltanalytik und Umweltchemie UAUC-M-V	ja	25	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	25/120	3. Semester

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.